

Benutzungsordnung für die Turn - und Festhalle der Gemeinde Friolzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2008 nachfolgende Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle Friolzheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung und steht im Eigentum der Gemeinde Friolzheim. Sie steht für öffentliche und private Zwecke der Gemeinde Friolzheim und anderen Nutzern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung besteht nicht. Insbesondere kann die Gemeinde Friolzheim die Überlassung zur Nutzung der Einrichtung von der Erfüllung von zusätzlichen, in dieser Hallenordnung nicht festgeschriebenen Auflagen abhängig machen.
2. Wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde gilt ein **absolutes Rauchverbot**.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Turn- u. Festhalle. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten. Mit der schriftlichen Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Turn-u. Festhalle wird von der Gemeindeverwaltung Friolzheim verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Bevollmächtigten (Hausmeister oder dessen Vertreter).
3. Der Hausmeister oder dessen Stellvertreter ist für den Schul-, Sport- und Kulturbereich verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches. Seinen Anweisungen oder denen eines Vertreters ist Folge zu leisten. Dies beinhaltet auch das Recht, Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle verweisen zu können.
4. Der Hausmeister bzw. der von der Gemeinde beauftragte Schließdienst oder Stellvertreter ist für das tägliche Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. Die Schließung erfolgt im Regelbetrieb spätestens um 22.15 Uhr. Zu dieser Zeit ist der Übungsbetrieb einzustellen und die Halle samt Nebenräumen, auch die Räume, die vornehmlich vom Sportverein (Duschen, Umkleide, Stiefelgang usw.) genutzt werden, sind zu verlassen. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind einzuhalten.

5. Das Betreten der Halle während des sportlichen Übungsbetriebes ist entweder barfuß, mit Socken oder Sportschuhen mit hellen Sohlen gestattet. Das Verlassen und Wiederbetreten des Innenbereiches der Halle mit Sportschuhen ist nicht zulässig.
6. Sportliche Übungen dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines dazu bestellten oder befähigten Übungsleiters stattfinden. Er ist gleichzeitig verantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Der Übungsleiter verlässt die Halle in der Regel als Letzter.

§ 4 Überlassung für Veranstaltungen

1. Zur Überlassung der Turn- u. Festhalle oder Teilen davon ist ein schriftlicher Antrag mind. 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Art der Veranstaltung, Beginn, Dauer, Auf- und Abbauzeiten und evtl. Übungstermine, vorgesehene Bewirtschaftungsart (Küche kalt/warm), Nutzung Beschallungsanlage (mit/ohne Bedienpersonal), Bühne usw. Ein Nutzungsvertrag muss mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung abgeschlossen werden. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen Gebühren (Gebührenordnung).
2. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich. Ebenso entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Hallenbelegung, wobei Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
3. Die Gemeinde Friolzheim behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn im Antrag zu § 4 Abs.1 der Veranstalter falsche Angaben gemacht hat. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.

Die Mietsätze und Nebenkosten werden nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Überlassung der Turn- u. Festhalle Friolzheim (Anlage) erhoben.

4. Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Regelnutzung (z. B. Trainings- oder Schulbetrieb) stattfinden, ist ebenfalls der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter für Öffnen und Schließen der Halle verantwortlich. Solche Veranstaltungen werden zusammen mit der Gemeindeverwaltung regelmäßig geplant, die daraus entstehenden Hallenbelegungspläne sind für Nutzer und Hausmeister/Stellvertreter bindend. Änderungen in der Nutzung sind dem Hausmeister rechtzeitig (mindestens 5 Tage vor der geplanten Nutzung) persönlich mitzuteilen. Die Pläne sind entsprechend zu aktualisieren.
5. Bei Regelnutzung des Schul-, Sport und Kulturbereiches wird die Reinigung durch den Hausmeister vorgenommen. Während des Jahresurlaubs des Hausmeisters wird die grobe Reinigung der Anlagen (Leeren der Mülleimer, Ausfegen der Umkleideräume etc.) durch den Nutzer als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
2. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).
3. Für jede Benutzung der Turn- u. Festhalle oder Teile davon hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen.
4. Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst einrichten lassen. Ist nach § 119 Versammlungsstättengesetz /verordnung (VstättVO) eine Feuerwache erforderlich, so hat diese in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Der Veranstalter muss sich dann mind. 2 Wochen vor Veranstaltung mit dem Kommandanten in Verbindung setzen.
5. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Auf- und Abbau sowie die Reinigung sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen ab 7.45 Uhr wieder genutzt werden kann. Die Küche ist in tadellos gereinigtem Zustand an den Hausmeister/Stellvertreter zu übergeben, dass sie vom nächsten Nutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann. Vor Überlassung bzw. nach Veranstaltungsende ist ein Protokoll zu erstellen und sowohl vom Nutzer als auch vom Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Fehlendes bzw. defektes Inventar wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.
6. Bei Aufbauten und Installationen sowie der Ausschmückung und Dekoration der Halle und der Nebenräume dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o.ä. in der Halle ist strikt verboten. Alle Bauten und Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
7. Bei der Aufstellung und Benutzung von Licht-, Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
8. Wird die gemeindeeigene Geräte verwendet, muss der Veranstalter geeignetes Bedienpersonal vorweisen bzw. wird die Bedienung durch eine von der Gemeinde genannten Person übernommen. Diese Kosten werden zum Selbstkostenpreis weitergegeben.
9. Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung bzw. Regelnutzung nicht abgeschlossen oder verstellt sein.
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit (vor allen Dingen im Winter) der Zugangswege zu sorgen.
11. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das absolute Rauchverbot (§ 1 Abs. 1) in allen Räumen eingehalten wird. Er hat während der Veranstaltung das Hausrecht und somit die Aufsichtspflicht. Bei Nichteinhaltung wird dem Veranstalter ein Bußgeld auferlegt, das bis zu 100 % der Hallenmiete betragen kann. Im Wiederholungsfall ist mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung zu rechnen.

§ 6 Benutzung der Räume und Einrichtungen

1. Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt, Hausmeister/Stellvertreter geltend macht. Dies gilt auch bei der direkten Übergabe von einem vorherigen Veranstalter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Nutzungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
4. Die Halle wird bei privaten Veranstaltungen vom Veranstalter geöffnet und geschlossen. Bei Regelnutzungen öffnet der Hausmeister bzw. Stellvertreter. Die Schlüsselvollmacht liegt beim Hausmeister.
5. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet (Ausnahme Tierschauen und –ausstellungen. Ebenso sind Fahrräder, Inline-Skater usw. in der Halle und Nebenräumen nicht gestattet; sie sind vor dem Gebäude an entsprechenden Stellen zu deponieren.

§ 7 Haftung, Beschädigungen

1. Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz vor der Halle abgestellten Fahrzeuge.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und zur Verfügung gestellten Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Halle mit sämtlichen Nebenräumen wird – mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin – von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstigen Gegenstände aller Art, einschl. Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer/Veranstalter zu vertreten sind, entstehende Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen und dem Inventar, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschl. der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters

kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltungen kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.

§ 8 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellten Fahrzeugen.
2. Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 9 Garderobe

1. Für die Garderobe im Foyer sowie den Umkleieräumen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.
2. Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch Bevollmächtigte der Gemeindeverwaltung (vorwiegend Hausmeister/Stellvertreter) oder von ihm ausgewiesene, namentlich genannte Personen, bedient werden.
3. Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
2. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
3. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Nutzungsgebühren, Nebenkosten, Kaution

Für die Benutzung der Turn-u. Festhalle und deren Einrichtungen werden die Gebühren nach der öffentlich-rechtlichen Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren bei der Überlassung der Turn-u. Festhalle vom 11.02.2008 erhoben.

§ 13 Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung später als 14 Tage vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, können die Grundbeträge für die Räume, Betriebsrichtungen und die bereits ausgeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Bewirtung

Die Bewirtung einer Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13. März 2003 außer Kraft.

Friolzheim, den 11.02.2008

Seiß
Bürgermeister